

13660/AB
Bundesministerium vom 06.04.2023 zu 14105/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.101.978

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14105/J-NR/2023

Wien, am 6. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 06. Februar 2023 unter der Nr. **14105/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - a. *Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe.*
 - b. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
 - c. *Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*
- 2. *Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe "Studien", "Gutachten", "Umfragen" sowie "Kosten" (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?*
 - a. *Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?*
 - b. *Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des*

Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichtenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebroschüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an. Wenn ja, welche?

- 3. *Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?*
 - a. *Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?*
 - b. *Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?*
 - c. *Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (zB auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?*
 - d. *Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?*
 - e. *Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?*
 - f. *Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.“ Abs 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?*
 - g. *Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?*
- 4. *Haben Sie zur Konkretisierung des Art 20 Abs 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Der zur konkreten Umsetzung der nunmehr in Art. 20 Abs. 5 B VG verankerten Veröffentlichungspflicht gestartete Prozess ist derzeit noch im Gang, da die im Interesse einer möglichst einheitlichen Vollziehung der neuen Bestimmung durch die Zentralstelle und die nachgeordneten Dienstbehörden des Justizressorts erforderliche Abstimmung noch nicht abgeschlossen ist. Selbstverständlich sind die Ausführungen des Verfassungsdienstes in seinem Rundschreiben, auf die in der Anfrage eingegangen wird, eine wesentliche Grundlage der im Justizressort laufenden Arbeiten. Neben der bereits genannten einheitlichen Vollziehung sollen die zu veröffentlichtenden Werke möglichst auch an einer zentralen Stelle gesammelt und veröffentlicht werden, um eine unkomplizierte Zugänglichkeit zu gewährleisten. Zu alldem wird es auch ressortinterne Vorgaben geben.

Die Veröffentlichung wird aller Voraussicht nach eigenständig durch das Justizressort vorgenommen werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass angesichts des noch nicht abgeschlossenen Umsetzungsprozesses eine detailliertere Beantwortung der Fragen derzeit noch nicht möglich ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.